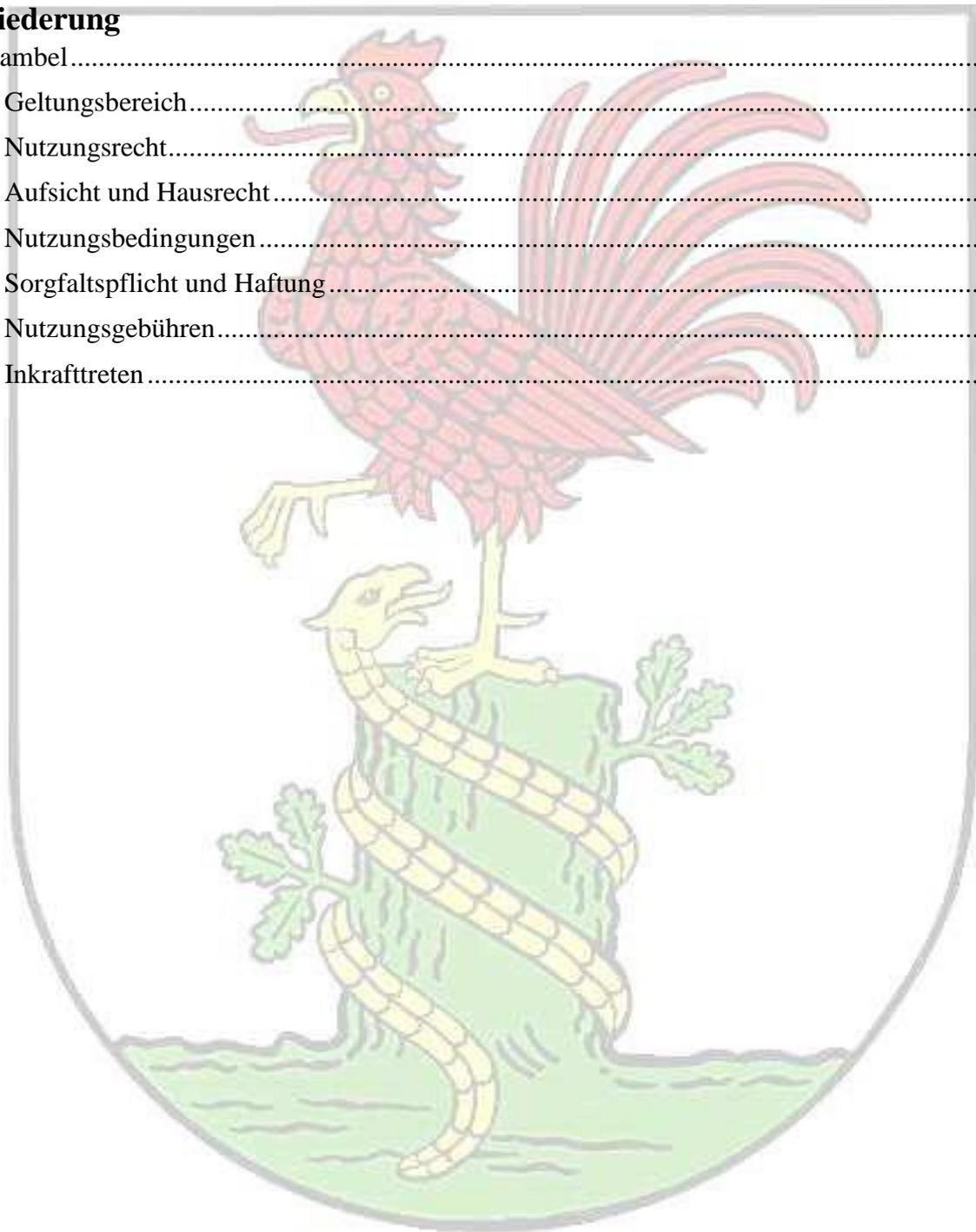


# Satzung

## über die Nutzung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Str. 5 in Letschin - Nutzungsordnung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 -

### Gliederung

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Nutzungsrecht.....	1
§ 3 Aufsicht und Hausrecht.....	1
§ 4 Nutzungsbedingungen.....	2
§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung.....	2
§ 6 Nutzungsgebühren.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3



## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung über die Nutzung der „Alten Schule“ beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung „DigiCampus“ gilt für das in der Gemeinde Letschin bestehende Gemeindehaus Karl-Marx-Straße 5 in Letschin.

Die Einrichtung umfasst die Räumlichkeiten im 1. OG und DG, sowie den digitalen Hörsaal, die digitale Werkstatt und das CoWorking im EG.

### § 2 Nutzungsrecht

- (1) Die in § 1 genannte Einrichtung ist eine Einrichtung der Gemeinde Letschin, die den Benutzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Gemeindehaus, insbesondere der DigiCampus und das CoWorking, kann zu Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen, Vereine, Organisationen, Parteien und Vereinigungen oder sonstigen Dritten, oder als Büroräume im 1. OG bzw. DG genutzt werden.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinde Letschin und deren Einrichtungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Bestehende Nutzungsverträge über die Gemeindehäuser werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Einrichtungen besteht nicht.
- (6) Die Nutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gemeindehaus nach § 1 einschließlich Nebenräumen oder Außenanlagen aufhalten.
- (7) Die Benutzung des Gemeindehauses ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (8) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage einer gesondert zu erlassenden Satzung durch die Gemeinde Letschin entsprechend dem **Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)** erhoben.
- (9) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

### § 3 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die bauliche Aufsicht und Unterhaltung liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung soweit nicht andere Vereinbarungen mit den Nutzern vorliegen.

- (2) Die Gemeinde übt durch ihre Bediensteten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, können aus den Räumen verwiesen werden.
- (3) Für die Nutzung des Gemeindehauses sind Nutzungsverträge abzuschließen. Die Gemeinde behält sich vor, Gemeindehäuser bei erforderlichen Reparatur- und Bauarbeiten vorübergehend zu schließen. Ansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Zeitraum der Schließung sind **ausgeschlossen**.

#### **§ 4 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (3) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand feucht gewischt am nächsten Tag an die Gemeinde zurück. Der Zustand des Nutzungsgegenstandes wird in einem Protokoll festgehalten. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen.
- (4) Die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Letschin und dem jeweiligen Nutzer. Nutzer können nur juristische oder volljährige Personen sein. Der jeweilige Nutzer ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.
- (5) Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass diese selbst sowie das Inventar schonend behandelt werden. Die Hausordnung ist einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Veranstalter sowie der Verursacher von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen des Gemeindehauses der Gemeinde Letschin erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Letschin überlässt die Räume in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind der Gemeinde Letschin oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste im Gemeindehaus außerhalb des üblichen Verschleißes. Der Nutzer hat über eine Versicherung oder mit eigenem Vermögen die zur Beseitigung der Schäden angefallenen Kosten vollumfängliche gegenüber der Gemeinde zu tragen.
- (4) Der Hausrechtsinhaber haftet nicht für die im Rahmen der Nutzung eingebrachten Sachen des Nutzers einschließlich Fahrzeuge aller Art.

- (5) Es wird keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (6) Unfälle und Schäden sind dem Hausrechtsinhabers unverzüglich zu melden. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Außenanlagen sowie Zuwegungen stehen.

### **§ 6 Nutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Letschin ist berechtigt, für die Nutzung des unter § 1 aufgeführten Gemeindehauses eine Nutzungsgebühr zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung für die Nutzung des Gemeindehauses „DigiCampus“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit eine Nutzungsart dort nicht aufgeführt ist, ist die Gebühr bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- (3) Das Entgelt ist nach Erhalt des Nutzungsrechtes zu begleichen.
- (4) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Nutzer haftet allein für die Einhaltung aller rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist grundsätzlich der Nutzer verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung über die Nutzung der „Alten Schule“, Karl-Marx-Straße 5 in Letschin, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Letschin, den 20.03.2025

Böttcher  
Bürgermeister